

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Jahrbuch

**Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und
Heimatkunde**

Oldenburg, 1957-

Die landgemeindliche Entwicklung in Landwürden, Kirchspiel Lehe und
Kirchspiel Midlum im Mittelalter. Von Bernd Ulrich Hucker

urn:nbn:de:gbv:45:1-3267

Die landgemeindliche Entwicklung in Landwürden, Kirchspiel Lehe und Kirchspiel Midlum im Mittelalter*.

Von BERND ULRICH HUCKER

Für eine vergleichende Untersuchung der Entwicklung freier Landgemeinden sind diese vier Siedlungsgebiete besonders gut geeignet, weil sie jeweils unter ganz unterschiedlichen Bedingungen entstanden sind. Außerdem ermöglichen sie Ausblicke auf die soziale Stellung der benachbarten, unter adliger Herrschaft stehenden bäuerlichen Bevölkerung.

Darüber hinaus rechtfertigt die ungünstige Literaturlage, gerade diese Beispiele zu behandeln. Über das Vieland gibt es keinerlei historische Untersuchungen, die Arbeiten über Landwürden sind mit Ausnahme der Quellensammlung von Sello veraltet, die Angliederung der Wurster Heide an das Land Wursten hat kaum Beachtung gefunden, und der Charakter des Kirchspiels Lehe als freie Landgemeinde ist bisher überhaupt nicht bemerkt worden¹⁾.

Das Land Würden

Landwürden umfaßte als Territorium den größten Teil des alten Kirchspiels Dedesdorf. Ausgespart blieben Neuenlande, das noch heute zum Kirchspiel gehört, aber eine eigene „universitas“ bildete, und die Dörfer der Lunemarsch, die unter der Herrschaft der Edelherren von Stotel sich auch kirchlich von Dedesdorf lösten. Als Herr („dominus“) von Landwürden ist 1285,

* Vortrag gehalten 1972 in Oldenburg während der Tagung der landesgeschichtlichen Arbeitsgemeinschaft der nordniedersächsischen Landschaftsverbände, für den Druck mit Anmerkungen versehen und erweitert.

¹⁾ Über Landwürden vgl. J. Ph. Cassel, Historische Nachrichten von der Reichsstadt Bremen ehemaligen Verbindung mit dem Lande Würden, Bremen 1770 — G. Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Würden, Oldenburg 1891 — D. Ramsauer, Chronik von Landwürden und der Kirchengemeinde Dedesdorf, hrg. im Auftrag d. Männer vom Morgenstern, Bremerhaven (1925) — B. E. Siebs, Land Würden im späten Mittelalter, in: Oldenbg. Jb. 65, 1966, S. 183—190. Die Geschichte des Kirchspiels Midlum wird erst neuerdings berücksichtigt in E. v. Lehe, Geschichte des Landes Wursten (hrsg. von den Männern vom Morgenstern), Bremerhaven 1973 S. 190, 193 u. Anm. S. 210.



1291 und später ausdrücklich der Graf von Oldenburg bezeugt²⁾). Seine Herrschaft ist eigentlich Landeshoheit, da die Selbstverwaltung in den Händen des Schultheißen, der Ältermänner und der gesamten Gemeinde des Landes liegt („sculteti“, „oldermanni“, „totaque universitas terre“³⁾). Falsch ist die Auffassung, der gesamte Grundbesitz Landwürdens sei Allod des Grafen von Oldenburg gewesen. Allod war lediglich das später so genannte „Herrenland“, das schon im Oldenburger Lehnsregister aus den siebziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts verzeichnet ist und an Würder Bauern ausgetan war. Daneben gab es Besitz der Grafen von Stotel und freies Erbe der Bauern in Landwürden⁴⁾). Mitte des 15. Jahrh. hatte sich die Erbleihe in Landwürden allgemein durchgesetzt⁵⁾). Die „universitas“ nahm das Strandrecht am Weserufer wahr, beanspruchte den Besitz des Landzuwachses und führte ein großes Landessiegel. Dieses ist bereits 1285 nachweisbar, zeigt den hl. Laurentius und trägt die Umschrift „SIGILLUM TERRE WORDE- NENSIS“⁶⁾). Die Rechtsprechung in Landwürden folgte dem Rüstringer Recht⁷⁾). Obgleich die Selbstverwaltung der „terra“ recht stabil war und auch die Wahrnehmung des Strandregals trotz aller Widerstände durchgesetzt werden konnte, trat das Land nach außen hin auffällig unselbständig auf. Es schloß niemals Verträge mit auswärtigen Mächten und verbündete sich nie mit benachbarten Landgemeinden. Die Unterstützung des erzstift- bremischen Administrators Moritz galt diesem als Grafen von Oldenburg, kaum als bremischem Landesherrn⁸⁾). In den Sühneverhandlungen der Landwürder mit der Stadt Bremen wegen Strandraub trat der Graf von Oldenburg regelmäßig als Vermittler auf. Ein Konflikt mit dem Grafen ist nie zu verzeichnen gewesen. Im Gegenteil — die Bindung zu ihm war immerhin so stark, daß Erzbischof und Stadt Bremen mit seinem bewaffneten Eingreifen rechneten, als sie 1295 mit den Rüstringer Friesen die Eroberung des Ländchens planten⁹⁾). Die Position der Oldenburger war später so gut

²⁾ Brem. UB 1 Nr. 426, 470 „dominus noster“ der Landwürder.

³⁾ ebend.; 1272/78 werden „vaget“ und „olderman“ in „Woerden“ genannt, Oldenb. UB 3 Nr. 821.

⁴⁾ B. U. H u c k e r, Die Gründung des Klosters Osterholz, in: Nds. Jb. f. Landesgeschichte 44, 1972 S. 176 Nr. 6 — StA Stade Rep. 5b Fach 182 Nr. 2 Stoteler Lagerbuch fol. 1, 35—37.

⁵⁾ Sello S. 18.

⁶⁾ Konflikte wegen Strandraub mit den Bremern, Brem. UB 1 Nr. 426, 470, 365 u. 2 Nr. 67 — wegen der übrigen Rechte vgl. R a m s a u e r S. 8 u. 61 f. — Das Landessiegel bei Sello a. a. O. Taf. 1.

⁷⁾ C. B o r c h l i n g, Die niederdt. Rechtsquellen Ostfrieslands, Aurich 1908, Bd. 1 S. LXXVIII.

⁸⁾ 1350 Juli 13, der Erwählte Moritz und die Ritter und Knappen des Stifts, „des Osterstades“, „des landes to Wurden“ vergleichen sich mit den Rüstringern, Brem. UB 2 Nr. 621.

⁹⁾ Brem. UB 1 Nr. 507.

ausgebaut, daß sie Landwürden 1408 an die Stadt Bremen verpfänden konnten, die ihre Hoheitsrechte dort ebenfalls unangefochten handhabte. Die starke Stellung des Landesherrn wird auf die endgültige Unterwerfung der Oststedingen um 1233 zurückzuführen sein. Denn es ist weder genügend bewiesen, noch an sich wahrscheinlich, daß sich das alte Oststedingen vor 1233 („Stedingia orientalis“) mit der heutigen Marsch Osterstade deckt. Sicher scheint, daß Osterstade nur die Kernlandschaft eines einstmals größeren Oststedingen zwischen Lesum und Geeste ist, das durch die Billunger und Bremer Erzbischöfe kolonisiert wurde. Wenn man im Auge behält, daß auch unser heutiges Osterstade wiederum nur den Rest eines spätmittelalterlichen Landes Osterstade bildet, das nachweislich das Kirchspiel Neuenkirchen mit umschloß, so ist die Zugehörigkeit Landwürdens zu Oststedingen in noch früherer Zeit gut denkbar. Ähnlich wie das Kirchspiel Neuenkirchen, noch lange Osterstade „baven der Grave“ genannt, durch die politische Bindung an die Stadt Bremen seinen Bezug zum Land Osterstade „benedden der Grave“ verlor, wird auch das Kirchspiel Dedesdorf durch die herrschaftliche Bindung an Oldenburg aus dem Zusammenhang mit dem übrigen Oststedingen gelöst worden sein. Eben diese Loslösung bedeutete zugleich die Zerschlagung der Eigenstaatlichkeit der Stedingen. Der kleinere Kirchspielsbezirk war der Landesherrschaft besser unterzuordnen. Sicherlich nicht zufällig begegnet uns ein eigener Landesname, „terra Wordensis“, Land Wührden, erst Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Die Ansicht Sellos, die Oldenburger Rechte in Sandstedt, Landwürden und Lehe seien aus dem Erbgut Idas von Elsdorf überkommen, erzeugt doch reichliche Bedenken, denn es handelt sich zum Teil um gräfliche Rechte, wie auch um Regalien im Neusiedlungsgebiet. Diese wurden aber erst von den Billungern, danach von den Grafen von Versfleth als Vasallen der Bremer Erzbischöfe wahrgenommen.

Deshalb läßt sich die Autorität der lokalen Tradition nicht so leicht abweisen, die jene Oldenburger Rechte von den Grafen von Stotel ableitet. Diese Zeugnisse sind der Beachtung wert, da sie völlig unabhängig voneinander in Landwürden und in Lehe überliefert sind. Vor allen Dingen aber fällt die Aussage ins Gewicht, weil die Edelherren von Stotel sich selbst als Nachfolger der Grafen von Versfleth verstanden, seitdem sie 1233/34 im selben Gebiet Grafenrechte erhalten hatten. Auch die spätmittelalterliche Historiographie spricht gern da von den Grafen von Stotel, wo es sich eigentlich um die Versflether handelt. Und daß die Grafen von Versfleth, die ihren Namen nach der Feste im Südzipfel des alten Landes Osterstade trugen, Grafenrechte und Regalien zumindest am rechten Ufer der Unterweser innehatten, darf kaum angezweifelt werden. Beachtenswert ist, daß Thietmar I. von Versfleth auch „de Wimodia“ genannt wurde, ein Landschaftsname, der hier sicher nicht auf den Großraum Wigmodien, sondern auf ein begrenzteres „Wigmodia“, „Wymodesland“, „Wymderland“, „Wimserland“ bezogen wurde. Dieser Name wurde im Spätmittelalter verschiedentlich für Landwürden, vielleicht in einem erweiterten Sinne, verwendet. Der Chronist



Heinrich Wolter zählte in seiner Rasteder Chronik auch Lehe und Sandstedt außer Landwürden dazu ^{9a)}).

Als die Grafen von Versfleth um 1200 ausstarben, kamen als Erben in erster Linie die Grafen von Oldenburg und die Edelherren von Stotel in Betracht. Sie müssen eine Aufteilung des Besitzes in der Weise vorgenommen haben, daß Oldenburg die Rechte in Sandstedt, Landwürden, Lehe und im Gebiet von Bederkesa erhielt, wenn es sie nicht doch schon einige Jahre früher als Mitgift erlangt hat, wie der Bremer Chronist Johann Renner behauptet. Jedenfalls finden sich Güter des Paulsklosters vor Bremen, dessen Vögte die Versflether waren, später nicht mehr im Besitz des Klosters, sondern in der Hand der Grafen von Oldenburg. Daß die Grafen von Versfleth umfangreiche Güter vom Paulskloster als Lehen erhalten hatten, geht aus einer Bestimmung der Gründungsfälschung dieses Klosters hervor, wonach dem Klostervogt untersagt wird, Lehen zu empfangen ^{9b)}).

Auch die Gemeinde Neuenlande südlich von Landwürden war eine selbständige „universitas“. 1275 gehörten die Neuenlander zu den „Strantfrisonen“ des Landes Würden, 1306 urkundeten die Ratgeber („consilarii“) dieser „terra“ gemeinsam mit Schultheißen und Ältermännern der „terra Wordensis“ ¹⁰⁾. In Neuenlande hatten die Oldenburger keine Hoheitsrechte, so daß es im Spätmittelalter zu einer Lösung von Landwürden und zu einer Anlehnung an Osterstade kam. Noch 1477 bestimmte der erzbischöfliche Amtmann in Hagen eine Rechtsordnung für Neuenlande, wobei er die „dinklüde“ und „gemenen inwoner“ zu Rate zog ¹¹⁾. Neuenlande lag abseits der Herrschaftszentren, so daß diese kleine „terra“ in Anlehnung sowohl an Landwürden als auch an Osterstade bis in das ausgehende Mittelalter Eigenständigkeit behaupten konnte, obgleich sie nur aus einem einzigen Dorf bestand.

^{9a)} Thietmar s. Regesten d. Ebb. v. Bremen Bd. 1 Nr. 469 — „Wigmodia“: Wolter in H. Meibom, *Rerum Germanicarum* II S. 70, 72, 97; „Wymodesland“: *Norder Annalen* zu 1372, 1377 vgl. *Jb. d. Männer v. Morgenstern* 41, 1960 S. 178; „Wymderland“: Traktat über die friesischen Seelande von 1460/88; „Stheadland“, „Haedelreland“, „W. wr dio Wesere“, *Richthofen*, Untersuchungen über fries. Rechtsgesch. Bln. 1882 II, 1 S. 6; „Wimser Land“: L. Mus-hard, *Monumenta nobil. Bremen* 1708 S. 34 Nr. 19; „Winsingerland“: Wolter in Meibom a. a. O. S. 110; „parochia nomine Worden . . in Wigmodia prope W.“

^{9b)} Besitz in Wanna, Scharnstedt, „Tornewort“ b. Lehe, Büttel und Langen; Gründungsfälschung d. Paulsklosters: Reg. d. Ebb. 1 Nr. 456 — *Oldenburger Güter rechts der Weser*; H. Oncken, *Die ältesten Lehnsregister d. Gfn. v. Oldenburg* S. 74 u. 91 f., teilweise *Oldenb. UB* 3 Nr. 821.

¹⁰⁾ *Brem. UB* 1 Nr. 365 und 2 Nr. 67, so ist die Stelle „oldermanni, sculteti, consilarii ac universitas terrarum Wordensis et Nigenlande“ zu verstehen, nicht etwa so, als ob die „consilarii“ auch noch Landwürder Organe seien. Für Landwürden lassen sich zu keiner Zeit Ratgeber nachweisen.

¹¹⁾ 1477 Juli 2, E. Pufendorf, *Observat. jur.* 3 append. 11.

Wie Landwürden und Neuenlande liegen auch die Dörfer Lanhausen und Fleeste in der Marsch. Die Bevölkerung war wie dort friesisch¹²⁾. Jedoch befanden sich diese Dörfer „unter“ der Burg der Grafen von Stotel, so daß es diesen gelang, sie in ihren Herrschaftsbereich einzubeziehen. Die Grafen dehnten ihre Gogerichtsbarkeit über die Bauern in Lanhausen und Fleeste aus und zwangen sie zu Hand- und Spanndiensten in Stotel. Dennoch gelang es den Bauern vor 1350, eine gemeinsame Abgabe an die Burg Stotel durch Geld abzulösen. Außerdem verpfändete die verarmte Stoteler Grafenfamilie zahlreiche Ländereien an die Bauern Landwürdens und der Lüne-marsch, ohne daß jemals wieder etwas davon eingelöst werden konnte¹³⁾. Folglich waren die Bauern zu dieser Zeit recht finanzkräftig. Andererseits gelang es ihnen bei der starken Abhängigkeit von der Burg Stotel nicht, sich genossenschaftlich zu organisieren. Auch das Dorf Welle an der Lune wurde in die Herrschaft Stotel eingegliedert, obwohl es kirchlich zum Wulsdorfer Sprengel und geographisch zum Vieland gehörte.

Das Vieland

Anders als Landwürden, Neuenlande und die Stoteler Marschdörfer liegen die Siedlungen des Vielandes mit Ausnahme von Welle auf der Geest. Sie sind nicht erst in der Kolonisationszeit entstanden. Ältere Siedlungen erstrecken sich in Streulage über den gesamten Geestrücken des Vielandes¹⁴⁾. Erst später hat eine siedlungs- und verwaltungsmäßige Zentralisation stattgefunden. Es entstanden die vier Kirchspiele Wulsdorf, Geestendorf, Schiffdorf und Bramel mit je einer Kurie der Bremer Kirche. Die Geestendorf zugeordnete Kurie hieß „Camera“ (später Vierhöfen). An den Kurien in Vierhöfen und Wulsdorf sind erzbischöfliche Meier („villici“) tätig gewesen, die sich später als Ministeriale nachweisen lassen. Auch in Schiffdorf und Bramel hatten Ministeriale ihren Sitz, die ebenfalls aus den „villici“ der Meierhöfe neben den dortigen Kurien hervorgegangen sein dürften¹⁵⁾. Die Kurien selbst unterstanden mitsamt dem dazugehörigen Besitz adligen Vögten. So ist für die „curia“ Bramel ausdrücklich bezeugt, daß sie der „advo-

¹²⁾ Einwohnerverzeichnis des Stoteler Lagerbuchs, StA Stade Rep. 5b Fach 182 Nr. 2 fol. 22—25, 27 — Auch die Einwohner von Stotel selbst waren wohl überwiegend friesisch, wie das Stoteler Güterregister von ca. 1360 zeigt, StA Stade, Rep. 5b Fach 182 Nr. 1 fol. 1 v. — vgl. den später gebräuchlichen Namen „Vresekenstotle“.

¹³⁾ Stoteler Lagerbuch a. a. O. fol. 1 u. 25 f.

¹⁴⁾ Festgestellt anhand von Altäckern auf den Luftbildern des Nds. Landeskultur-amtes Bremerhaven, insbesondere vgl. B. U. Hucker, Die Wüstung Wint-husen, in: Jb. d. Männer v. Morgenstern 51, 1970 S. 193—199.

¹⁵⁾ „Villicus de Camera“, „villicus de Wolestorpe“, Brem. UB 1 Nr. 68. Ministeriale von „Waldesthorpe“, Ann. Stadenses a. 1112, und „de Camera“, Stoteler Güterregister von ca. 1360, StA Stade Rep. 5b Fach 182 Nr. 1 fol. 1 v.



catia“ der Ministerialen von Selsingen unterstand¹⁶⁾. Die Vogtei in Wulsdorf und Geestendorf läßt sich den Grafen von Stotel zuweisen¹⁷⁾.

Darüberhinaus wird die Seeburg an der Mündung der Lune in die Weser eine zentrale Funktion besessen haben, da ein besonderes Seeborger Getreidemaß im Vieland, in Landwürden, Lehe und der Börde Beverstedt gebräuchlich war¹⁸⁾.

Von der Geest aus wurden die Flußmarschen von Weser, Lune und Geeste kolonisiert, blieben jedoch selbst siedlungsfrei. Hermann Strunk hat eine Vielzahl von Initiatoren bei der Urbarmachung der Vieländer Marsch angenommen¹⁹⁾. Er ließ sich dabei von dem Bild leiten, das das spätmittelalterliche Besitzgemenge bot. Grundbesitzer waren hier das Bremer Domkapitel, das Paulskloster, Kloster Osterholz, der Erzbischof, der Graf von Stotel, sowie die Adelsfamilien von Flögeln, von Bederkesa und von Bexhövede. Die Klöster und die Ministerialen erhielten ihren Besitz wahrscheinlich aber erst aus der Hand des Erzbischofs, wie es sich im Falle des Klosters Osterholz noch sehr gut verfolgen läßt²⁰⁾. Die Grafen von Stotel und das Paulskloster werden ihre Rechte von den Grafen von Versfleth hergeleitet haben. So muß bei der Kolonisation dieses Gebietes an die Bremer Kirche und die Grafen von Versfleth oder deren Vorgänger, die Billunger, gedacht werden.

Über die Verfassung und politische Entwicklung des Vielandes gibt es keine Vorarbeiten. Schlichthorst berührte diese Fragen überhaupt nicht, Hermann Strunk befaßte sich lediglich mit Flurnamen und Agrarkultur. Die friesischen Siedler des Vielandes haben sich erst spät zu einer verfaßten Körperschaft vereinigt. Anzeichen einer freiheitlichen Entwicklung kündigten sich 1301 an, als der Erzbischof von Bremen eine Erhebung der Marschbewohner am rechten Weserufer von der Lesum bis nach Wursten befürchtete²¹⁾. Ob diese Aufstände dann stattgefunden haben oder nicht, ist uns unbekannt. Die „terra Vi“ entwickelte sich zunächst über die „terra quatuor parrochiarum“, das „Land der vier Kirchspiele“, von denen wohl jedes Kirchspiel zunächst

¹⁶⁾ 1282 wurde sie von Ritter Luder von Selsingen, der sie vom Erzbischof zu Lehn trug, an das Bremer Domkapitel verkauft, May, Regesten d. Ebb. 1 Nr. 1305.

¹⁷⁾ Stoteler Güterregister a. o. O. fol. 2 r.

¹⁸⁾ In Wulsdorf: 1578 „Seeborger mate“, Stader Jb. 1970 S. 24; in anderen Orten: Stoteler Lagerbuch a. a. O. fol. 27 u. 50; H. Schröder, Geschichte d. Stadt Lehe, Wesermde. 1927, S. 563 Anm. 30; W. v. Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen, Celle 1856, Bd. 2 S. 64, 67—72, 74—78.

¹⁹⁾ H. Strunk, Vom einstigen Agrarwesen d. Vielandes, in: Jb. d. Männer v. Morgenstern 20, 1922/23 S. 33—72, dort S. 37.

²⁰⁾ Pr at je, Hzt. Bremen u. Verden 5 S. 405.

²¹⁾ Brem. UB 2 Nr. 2 — May, Regesten 1 Nr. 1520.

selbständig handelte²²⁾. 1313 trat die „terra Vi“ zum ersten Male geschlossen auf, hatte jedoch kein eigenes Siegel. Deshalb siegelten der Bremer Dompropst und die Pfarrer von Wulsdorf und Lehe für die Landgemeinde. Organe der Selbstverwaltung sind ebenfalls noch nicht vorhanden gewesen. Die Intitulatio der Urkunde von 1313 spricht nur ganz allgemein von den „singuli ac universi inhabitatores terrae dicte Vi“²³⁾. Als authentischer Siegler scheint der Pfarrer von Wulsdorf eine gewisse Autorität innerhalb des Vielandes besessen zu haben. Noch 1463 besiegelte der Kirchherr von Wulsdorf eine Urkunde des Vielandes mit dem Siegel der St. Dionysius-Kirche. Das Vieländer Siegel wird in dieser Urkunde „mit weten unde wyllen des gantzen landes“ von acht Männern angekündigt. Über die sonstige Funktion dieser acht Siegelbewahrer, von denen je zwei aus Wulsdorf, Geestendorf, Schiffdorf und Bramel kommen, wissen wir nichts²⁴⁾. Bei der Verteilung des Landes, die nach dem friesischen Spallsystem erfolgte, war in neuerer Zeit ein „schütter“ tätig (in Schiffdorf Vorbauermeister genannt). Er wurde von Eidgeschworenen unterstützt, die auch die Aufsicht über die Deiche hatten²⁵⁾. Möglicherweise sind hierin die Überreste der mittelalterlichen Selbstverwaltungsorgane zu sehen.

Das Vieland trat im Spätmittelalter nach außen hin selbständig auf. 1313 schloß es einen Freundschaftsvertrag mit der Stadt Bremen, 1408 unterstützte es die Stadt Bremen, Wursten und Lehe bei der Zerstörung der erzbischöflichen Stintburg an der Geestemündung, und 1433 war es mit Wursten, Landwürden und Osterstade sowie dem Bremer Rat verbündet²⁶⁾. Ferner verfügte es über ein eigenes großes Landessiegel. Das Vieländer Landessiegel galt als verschollen²⁷⁾, konnte jetzt jedoch ermittelt werden. Es wird bald nach 1313 entstanden sein, zeigt als redendes Wappen einen von der Sonne beschienenen Ochsen nach links auf einer blumenübersäten Weide und trägt die Aufschrift +SIGGILUM · UNIVERSITATIS · TERRE · VIL. Bemerkenswert ist der Heiligenschein, der den Kopf des Tieres umgibt²⁸⁾. Schließlich nahm die Landgemeinde das Strandregal auf der Weser zwischen Geeste und Lune wahr²⁹⁾.

²²⁾ Nach dem Vörder Register erhob sich die „terra quatuor parrochiarum dicta Vilandt“ (1426) gegen d. Erzb., Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen 2 S. 88 Z. 4.

²³⁾ Brem. UB 2 Nr. 133 S. 138 f.

²⁴⁾ StA Bremen, Trese PK: 1463 Dezember 21.

²⁵⁾ Strunk a. a. O. S. 58 u. 66 f.

²⁶⁾ Brem. UB 2 Nr. 133 und 5 Nr. 507; zur Stintburg siehe unten.

²⁷⁾ B. E. Siebs, Die Siegel des Vielandes, in: Jb. d. Männer v. Morgenstern 46, 1965 S. 121 f.

²⁸⁾ An drei Urkunden noch erhalten: StA Bremen, Trese PK, 1463 Dez. 21 — 1484 Mai 14 — 1491 November 2.

²⁹⁾ Zu erschließen aus dem Besitz der Stromfischerei und des Deichrechtes, Schröder, Gesch. d. Stadt Lehe S. 74 und Strunk a. a. O. S. 66 f.



Für zehn Jahre konnte das kleine Vieland sich sogar ganz aus der Landeshoheit des Bremer Erzbischofs lösen. Nachdem schon 1408 mit ihrer Hilfe die erzbischöfliche Zwingfeste „Stintborg“ bei Geestendorf von Wurstern und Lehern zerstört worden war³⁰⁾, erhoben sich die Vieländer Bauern 1426 gegen Erzbischof Nikolaus. Sie nutzten dabei den Zeitpunkt seiner Niederlage gegen den ostfriesischen Häuptling Focko Ukena bei Detern geschickt aus³¹⁾. Der Erzbischof fand sich mit der neuen Lage rasch ab und verpfändete eilig einen Teil seiner Einnahmen aus dem Land an die Stadt Bremen³²⁾. Außerdem wirkte er 1433 als Schiedsrichter für die Stadt Bremen und deren Bundesgenossen, nämlich die Länder Wursten, Osterstade, Landwürden und Vieland³³⁾. Das kam einer faktischen Anerkennung der Selbständigkeit des Vielandes gleich, da Bremen, Wursten und Landwürden ohnehin vom Erzstift unabhängig waren. Erst sein Nachfolger Balduin konnte sich das Land 1436 mit großem Aufwand und mit der Hilfe mehrerer fremder Fürsten wieder unterwerfen³⁴⁾. Danach wurde ein erzbischöflicher Vogt in Geestendorf eingesetzt, das Vieland der Großvogtei Vörde angegliedert und die Verbindung durch reitende Vögte hergestellt.

Das Kirchspiel Lehe

Als freie Landgemeinde wurde Lehe bisher noch nicht eingeschätzt. Das liegt sicher daran, daß die Kirchspielsverfassung Lehes Ende des sechzehnten Jahrhunderts durch städtische Strukturen überlagert wurde. Schon um 1525 und 1565 wurde Lehe als Flecken bezeichnet und 1588 erhielt es vom Landesherren, dem Bremer Rat, Marktrechte³⁵⁾. Das alte Leher Kirchspielsrecht wurde 1594 durch „ordnung und gesette des fleckens Lehe“ abgelöst³⁶⁾. Zur gleichen Zeit war auch schon eine Stadtbefestigung mit Wall und Graben vorhanden; ein steinernes Stadttor, „dat side dor“, wird 1543 erwähnt³⁷⁾. Diese städtische Tradition fand ihren Abschluß durch die Einrichtung einer

³⁰⁾ Rinesberch u. Schene, *Bremer Chronik* ed. Meinert S. 200—202, ed. Lappenberg S. 139 f.; es heißt ausdrücklich, Wurster und Leher hätten ihre „frunde“ beiderseits der Weser zur Hilfe geholt. Vgl. auch Hodenberg, *Bremer Geschichtsquellen* 2 S. 88 Z. 9—16.

³¹⁾ Hodenberg a. a. O. S. 88 Z. 1—5.

³²⁾ Brem. UB 5 Nr. 367.

³³⁾ Brem. UB 5 Nr. 507.

³⁴⁾ Heinrich Wolter, *Chronica Bremensis*, in: H. Meibom, *Rerum Germanicarum* Bd. 2 S. 76, und Bericht des Vörder Registers in Hodenberg, *Bremer Geschichtsquellen* 2, S. 88 Z. 6—8; 1439 mußte Hinrik von Geestendorf der Stadt Bremen Urfehde geloben und das Land Wursten schloß mit dem Erzbf. Frieden, Brem. UB 6 Nr. 199 u. 226, E. v. Lehe, Wursten S. 205 f.

³⁵⁾ Schröder S. 151 — Stader Jb. 1964 S. 155.

³⁶⁾ Schröder S. 155 f.

³⁷⁾ *Chronika Bremensis (Leher Chronik)*, hrg. v. Menge/Lohse, Bremerhaven 1921 S. 27 fol. 120.

Stadtverwaltung 1880, womit Lehe den Rang einer „Landstadt“ erhielt, und durch die Erhebung zur Stadt 1920³⁸⁾). Der Volksschullehrer Hermann Schröder veröffentlichte 1927 seine unübertroffene „Geschichte der Stadt Lehe“. Schon die äußere Gestalt des Buches läßt erkennen, daß Schröder eine ausgesprochen städtische Geschichtsschreibung liefern will. Den Einband schmückt das Stadtwappen, das Titelbild zeigt die Ansicht des Marktfleckens Lehe („forum Leha“) von Dilich aus dem Jahre 1602, wo eine befestigte, eng bebaute Stadt mit Kirchen, Mühlen und Schiffen dargestellt wird. Obgleich Schröder selbst das meiste Material beibringt, mittels dessen wir Lehe als freies, landgemeindlich organisiertes Kirchspiel ausmachen können, vollzieht er nirgends deutlich die Trennung zwischen der mittelalterlichen Landgemeinde und dem eigentlich erst seit der Neuzeit hervortretenden Flecken³⁹⁾).

Die jüngsten Forschungen des Bremerhavener Stadtarchivars Burchard Scheper haben dargetan, daß das Kirchspiel Lehe im Mittelalter nicht wie später aus nur einer Siedlung, sondern aus mehreren Dörfern bestand. Diese wurden im Spätmittelalter verlassen. Die Bewohner siedelten in den Hauptort des Kirchspiels über. Die Gründe dieses Wüstungsvorganges ließen sich nicht endgültig ausmachen. Die volksmündliche Tradition in Lehe machte kriegerische Einfälle der Wurster Friesen dafür verantwortlich⁴⁰⁾. Sicher hat die Bevölkerungskonzentration im Kirchdorf Lehe den Anstoß zu der späteren städtischen Entwicklung gegeben, für die zudem die vorhandene freiheitliche Verfassung eine günstige Voraussetzung schuf.

Hucker, Entwicklung Taf. 1
Das Siegel Landwüdens aus dem dreizehnten Jahrhundert
(1. nach J. Visbeck, 1798 2. nach G. Sello, 1891)

Hucker, Entwicklung Taf. 2
Das Siegel Landwüdens von 1438
(nach G. Sello)

Das Siegel des Kirchspiels Lehe aus dem 13.—14. Jahrhundert
(nach H. Schröder)

} Siehe
Seiten
10 u. 11

Der Begriff „universitas“ fehlt für Lehe. Verträge schlossen 1379 die „menen lude“, 1421 die „bur meenliken“ und um 1434 das „ghemene kerspel“, wo-

³⁸⁾ Schröder S. 240 u. 543 f.

³⁹⁾ Für ihn ist das mittelalterliche Lehe eben auch der Flecken, der gewissermaßen noch in den Anfängen steckt, vgl. insbesondere das Kapitel über die „Gründung des Fleckens Lehe“ ab S. 40, wo jedoch nicht etwa die Privilegierungen von 1588 und 1599, sondern die friesische Besiedlung Lehes im 11. Jahrhundert behandelt wird. Vgl. auch Schröder im Jb. d. Männer v. Morgenstern 30, 1940, S. 110.

⁴⁰⁾ B. Scheper, Mittelalterliche Mühlen bei Wehden, dem Fehrmoor und die Siverdesburg, in: Jb. d. Männer v. Morgenstern 49, 1968 S. 81—91; ders.: Mittelalterliche Wüstungen im Stadtgebiet Bremerhaven mit Blick auf die Unterweserregion, in: Jb. d. Männer v. Morgenstern 50, 1969 S. 107—128.



DAS SIEGEL LANDWÜRDENS AUS DEM 13. JAHRHUNDERT
(1. nach J. Visbeck, 1798 2. nach G. Sello, 1891)



DAS SIEGEL LANDWÜRENDENS VON 1438
(nach G. Sello)



DAS SIEGEL DES KIRCHSPIELS LEHE AUS DEM 13.—14. JAHRHUNDERT
(nach H. Schröder)

mit die freie Landgemeinde jedoch schon hinreichend gekennzeichnet ist. Politische Stellung und Verfassung Lehes entsprach den Verhältnissen in den übrigen freien „Ländern“ in Friesland sowie an Weser und Elbe. Das Kirchspiel schließt völlig autonom Verträge mit verschiedenen Mächten ab: 1379 mit dem Herzog von Sachsen-Lauenburg, 1399 mit dem Erzbischof von Bremen, 1408 mit den Wurstern, Vieländern und der Stadt Bremen, 1414 mit dem Land Kehdingen und dem Kirchspiel Osten, 1421 mit der Stadt Bremen⁴¹⁾. Es führt Krieg gegen die Wurster, den Erzbischof und die Herren von Elmlohe, von der Lieth und von Luneburg⁴²⁾. Die Schutzverträge mit der Stadt Bremen wurden nach 1421 immer wieder erneuert, zuletzt 1536⁴³⁾.

An der Spitze der Selbstverwaltung stehen ein Vogt (zur Wahrnehmung gräflicher Rechte) und zwölf Geschworene („sworne“)⁴⁴⁾. 1421 erscheinen noch „ratgheven“. Wahrscheinlich sind die neuzeitlichen „Sechzehner“, die Gemeindeabgaben verteilten und die Fleckenskiste verwahrten, ihre Nachfolger⁴⁵⁾. Der Rektor der Kirche St. Jakobus und St. Dionysius zu Lehe, der 1313 einen Vertrag zwischen Bremern und Vieländern vermittelte, scheint ähnlich wie der Rektor zu Wulsdorf im Vieland eine einflußreiche Stellung innerhalb des Gemeinwesens eingenommen zu haben. Schließlich ist das Selbstverwaltungsorgan der vier Deichgeschworenen zu nennen. Sie beaufsichtigen den Markt, die Straßen, Flüsse, Brücken, Siele, Deiche, die Flur und kontrollieren Maße und Gewichte. Einen Deichgrafen gibt es nicht.

Seine Funktionen werden von Vogt und Geschworenen gemeinsam ausgeübt⁴⁶⁾. Die Leher führen als „kerspels ingheseghel“ ein großes Landessiegel mit den Heiligen Jakobus und Dionysius sowie der Umschrift SIGILLUM LEE+. Es stammt wahrscheinlich aus dem dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert (s. Abbildung). Daneben besitzen auch die Deichgeschworenen noch in neuerer Zeit ein eigenes Siegel. Selbst Regalien lassen sich in der Hand der Leher feststellen. Sie haben das Strandrecht an Weser und Geeste, das Grundruhrrecht auf ihrem Gebiet, Watt- und Stromfischerei auf Weser und Geeste, die freie Jagd im Kirchspiel und in den Börden Debstedt und

41) 1379: Schröder, Lehe S. 384 f; 1399 Sudendorf, UB 9 Nr. 195 — 1408: s. oben Anmerk. 30; 1414: Erpold Lindenbruch, Collectanea Saxonica p. 498—501 (Mscr. Ritterschaftsbibliothek Stade Hs. IV, 6); 1421: Brem. UB 5 Nr. 183, Schröder S. 388. Vgl. C. Allmers, Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa, Bremen 1933 (= Veröff. a. d. Staatsarchiv d. Freien Hansestadt Bremen 10) S. 25, der immerhin schon festhält, daß Lehe „wie eine Art autonome Gemeinde“ Verträge abschließe.

42) 1326 Brem. UB 2 Nr. 273, C. Allmers, Bederkesa S. 23 Anm. 5; 1408; s. vorige Anm. — 1424 Brem. UB 5 Nr. 236 — 1485 Schröder S. 146.

43) J. H. Pratje, Altes u. Neues a. d. Hgztm. Bremen u. Verden Bd. 10, S. 321.

44) Schröder S. 50.

45) Schröder S. 50 f. u. 389.

46) Schröder S. 52 u. 54.

Ringstedt bis vor die Brücke der Burg Bederkesa⁴⁷⁾. Das Kirchspielsgericht wird von Vogt und zwölf Geschworenen nach eigenem Kirchspielsrecht wahrgenommen. Außerdem wird in neuerer Zeit ein Drostengericht zweimal jährlich unter Vorsitz des Bremer Rates abgehalten, dem der Bederkesaer Amtmann beisitzt⁴⁸⁾.

Die zwölf Geschworenen sind Urteilsfinder. Von diesem Landgericht getrennt gehören schwere Kriminalfälle vor das Notgericht in Debstedt. Dieses wird unter Vorsitz des Bremer Rates abgehalten. Findungsmänner sind je drei Männer aus der Börde Debstedt und aus dem Kirchspiel Lehe⁴⁹⁾. Im Mittelalter lassen sich Gerichtsrechte der Grafen von Oldenburg und der Herren von Bederkesa in Lehe feststellen. 1408 verpfändeten die Grafen von Oldenburg dem Bremer Rat ihr Land Würden samt Rechten und Abgaben, „myt richte, myt broken, myt bede, myt denste unnd myt unrechte“ zu Lehe⁵⁰⁾. Während sie Landwürden 1511 wieder einlösen konnten, blieben die Leher Rechte bei Bremen, das sich im benachbarten Bederkesa eine Landesherrschaft aufgebaut hatte. Die Herren von Bederkesa wurden schon 1310 durch vier Ritter auf einem Landgerichtstag in Lehe repräsentiert, scheinen also mindestens das Recht besessen zu haben, Beisitzer zu stellen⁵¹⁾. 1411 verpfändeten die Herzöge von Sachsen-Lauenburg dem Bremer Rat ihren Anteil an Schloß und Vogtei Bederkesa samt allem, „wes zee hebben an gherichte in Vreslande . . . unde an Lee, dat to deme vorscrevenen slotte unde voghedie höret“⁵²⁾. Da diese Rechte, mit Ausnahme vielleicht des Gerichts in (Wurst-) Friesland, unzweifelhaft erst jüngere Erwerbungen der Herzöge waren, haben wir es auch hier wohl mit den alten Anrechten der Herren von Bederkesa zu tun. Auch die Geestefähre bei Lehe gehörte schon 1273/78 je zur Hälfte den Grafen von Oldenburg und denen von Bederkesa⁵³⁾. Soviel steht fest, Grafenrechte und Regalien erscheinen im spätmittelalterlichen Lehe

⁴⁷⁾ Schröder S. 62 f. —

Ribbentrop, Beschreibung d. Gerichts Lehe, in: Jb. d. Männer v. Morgenstern 1, 1898 S. 22.

⁴⁸⁾ Schröder S. 53.

⁴⁹⁾ Schröder S. 54.

⁵⁰⁾ Brem. UB 4 Nr. 371, 373.

⁵¹⁾ Druck: Sudendorf, UB 7 Nr. 29, 1 S. 31 f., Regest: Rütther, Hadler Chronik Nr. 64; Schröder S. 79 u. 387 — Der ebenfalls anwesende Wolde- rich Lappe von Ritzebüttel erscheint hier zweifellos als Inhaber eines Erbteils an Bederkesa. Die Lappes treten diesen Anteil dann 1357 an die Bremer Kirche ab, Sudendorf 3 Nr. 22. Die Leher „boni viri“ Henneke Halles und Folkerich Boles könnten der Vogt und einer der Geschworenen sein, vgl. Schröder S. 52, wo ganz ähnliche Namen genannt sind.

⁵²⁾ Brem. UB 5 Nr. 14; lauenburgische Rechte schon 1388, Sudendorf 6 Nr. 220, sowie im Schutzvertrag von 1379. Die Schutzherrschaft später an Bremen übertragen, Brem. UB 5 Nr. 32.

⁵³⁾ Oldenb. UB 3 Nr. 821; H. Oncken, Die ältesten Lehnsregister d. Gfn. v. Oldenburg u. Oldenburg-Bruchhausen, Oldenb. 1893 S. 92.

nur noch zur Hälfte im Besitz des ursprünglichen Inhabers, des Grafen. Der Versflether Graf wird sie noch voll wahrgenommen haben: In der Leher Tradition begegnet er uns als „Graf von Stotel“, mit dem die Leher Schutzverträge abschließen⁵⁴). Um 1200, nach dem Tode des letzten Versflethers, ergab sich für den Grafen von Oldenburg die Notwendigkeit, die ererbten Rechte wenigstens teilweise zu delegieren, um sie überhaupt zu behalten. Bereits 1209 findet sich der Ritter Eilard von Bederkesa im Gefolge des Grafen Moritz von Oldenburg⁵⁵). Die naheliegende Lösung, die Lehe benachbarten Herren von Bederkesa mit den Aufgaben des Schutzes und der Rechtsprechung zu betrauen, mußte sich den Oldenburgern nachgerade aufdrängen. Die Bederkesaer erhielten außerdem die Hälfte der Einnahmen aus der Geestefähre und aus der „Snidemole“ bei Alfstedt, wogegen der Graf sich den umfangreichen Roggen- und Schafzins aus Lehe vorbehielt. Wegen der großen Entfernung zu den Grafen von Oldenburg sind die Ritter und Knappen von Bederkesa von nun an als die eigentlichen Schutzherrn Lehes zu betrachten. Der ständige Konflikt zwischen den Wurster Friesen und dem Adel der angrenzenden Geest unter der Führung der Bederkesaer konnte auch für das Kirchspiel Lehe nicht ohne Folgen bleiben. Wenn es auch in Lehe sicher nicht an Widerstand gegen den kleinen örtlichen Adel gefehlt hat⁵⁶), so wurde das Kirchspiel ansonsten doch durch seine Stellung als schutz- und gerichtshabhängig von den Herren von Bederkesa auf deren Seite gewiesen. Es bestand das ganze Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit eine Art Erbfeindschaft zwischen Wurster Friesen und Lehern⁵⁷). Zum Zusammengehen mit den Wurstern kam es nur selten, und auch nur dann, wenn es eine Burg zu brechen galt. 1408 zerstörten Wurster und Leher die erzbischöfliche „Stintborg“ an der Geeste⁵⁸), 1424 bekriegten sie Elmlohe⁵⁹) und 1485 machten sie diese Burg dem Erdboden gleich⁶⁰).

⁵⁴) G. Sello, Beiträge zur Gesch. d. Landes Würden S. 37; Schröder S. 60 u. ders. in: Jb. d. Männer v. Morgenstern 30, 1940 S. 113 f; Annalen d. Braunschweig-Lüneburgischen Churlande Bd. 8 S. 655 f; Ribbentrop in Jb. d. Männer v. Morgenstern 1, 1898 S. 19.

⁵⁵) Hamb. UB 1 Nr. 384, zur Datierung vgl. Osnabr. UB 2 Nr. 37 Anm. zu S. 27.

⁵⁶) Nach der volksmündlichen Überlieferung sollen die Leher ihren Adligen mit „Lehen“, die benachbarten Spadener ihren mit „Spaten“ vertrieben haben, Schröder S. 8. Überraschenderweise verschwanden die Ministerialen von Spaden tatsächlich zwischen 1225 und 1267/73, ihr Besitz wurde zwischen den Spadener „rustici“ und denen v. Bederkesa aufgeteilt, B. Hucker, Gründung des Klosters Osterholz, in: Nieders. Jb. f. Landesgesch. 44, 1972 S. 177 Z. 7–8 u. Anm. 18. Über das 1290 in Lehe gegründete u. 1294 nach Blankenburg verlegte Dominikanerkloster vgl. Hucker, Stotel, s. Anm. 65.

⁵⁷) Schröder S. 15 f. u. 146; 1326 wollten die Wurster Lehe mit Hilfe der Bremer sogar erobern, Brem. UB 2 Nr. 273, dazu C. Allmers, Bederkesa S. 23; Anm. 5.

⁵⁸) s. oben Anm. 30.

⁵⁹) Brem. UB 5 Nr. 236.

Nach 1350 begann der Zerfall der Herrschaft Bederkesa. Mehrere Zweige der großen Bederkesaer Familie starben infolge der Pest aus, zahlreiche Liegenschaften und Renten wurden verkauft und verpfändet, Anteile an Burg und Herrschaft gerieten in fremde Hand. Neben der Bremer Kirche, dem Kloster Neuenwalde und denen von der Lieth konnte sich der Herzog von Sachsen-Lauenburg Anrechte sichern. Ehe die Stadt Bremen 1381 während der Mandelsloher Fehde die halbe Herrschaft Bederkesa eroberte, war Sachsen-Lauenburg die führende Macht in diesem Bereich. 1378 huldigten die Herren von Elme dem Herzog Erich, 1379 nahm dieser Lehe in seinen Schutz⁶¹⁾. Erst 1412 übertrug der Herzog die Schutzhoheit über Lehe an die Stadt Bremen⁶²⁾. Da diese schon vorher die oldenburgischen und lauenburgischen Gerichtsrechte in Lehe pfandweise erworben hatte, stand dem Ausbau einer stadtbremischen Landeshoheit über das Kirchspiel Lehe nichts mehr im Wege. Bei der Einlösung des an Bremen verpfändeten Landes Würden hatte Oldenburg 1511 zwar auch den Roggen- und Schafzins aus Lehe zurückerhalten, seine Ansprüche an der Gerichtsbarkeit jedoch nicht durchsetzen können. In einem Privileg Kaiser Karls V. vom 15. Juli 1541 für Bremen wurde ausdrücklich die städtische Obrigkeit über das Kirchspiel Lehe festgestellt. Dennoch hat Oldenburg bis zum Westfälischen Frieden die Herrschaft über Lehe beansprucht, zu einer Zeit also, wo Lehe schon längst in einer städtischen Entwicklung begriffen war und den Charakter einer freien Landgemeinde weitgehend verloren hatte. 1547 forderten kaiserliche Officianten Lehe auf, die oldenburgische Oberhoheit anzuerkennen, was aber ohne Wirkung blieb. Später versuchte der Oldenburger Johann Hermigius die gräflichen Herrschaftsansprüche historisch zu begründen: Lehe, Sandstedt und Landwürden haben zur Grafschaft Stotel gehört. Die Grafen von Stotel waren wie die von Oldenburg Nachkommen Wittekind's. Ungefähr im elften Jahrhundert fielen die genannten Gebiete als Brautschatz an Oldenburg⁶³⁾. Hermigius verkannte das Wesen einer freien Landgemeinde mit ihrer genossenschaftlichen Selbstverwaltung und den miteinander konkurrierenden Herrschaftsrechten auswärtiger Herren völlig, indem er den absolutistischen Territorialbegriff kurzerhand auf die mittelalterlichen Verhältnisse übertrug.

Das Kirchspiel Midlum mit der Wurster Heide

Zum Lande Wursten gehörte im Mittelalter auch das gesamte Kirchspiel Midlum, obwohl ein Teil dieses Bezirks und der Kirchort auf der Geest der Hohen Lieth und jenseits des Grauwalls, der alten Wurster Landwehr lagen. Noch zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts waren die Geestdörfer

⁶⁰⁾ E. v. Lehe, Geschichte des Landes Wursten, Bremerh. 1973 S. 215; Schröder S. 146.

⁶¹⁾ Sudendorf UB 5 Nr. 133.

⁶²⁾ Brem. UB 5 Nr. 32.

⁶³⁾ Schröder S. 399 f. u. 407.



fest in der Hand des Adels. In Scharnstedt, Northum und Sorthum befanden sich Adelssitze⁶⁴⁾, und in Midlum stifteten die Edelferren von Diepholz auf ihrem Erbgut ein Zisterzienser-Nonnenkloster. Eine Untersuchung der auseinanderweichenden Jahresangaben dreier Gründungsurkunden erbringt den Nachweis, daß die Anfänge des Klosters nicht wie bisher angenommen 1219, sondern in den Jahren 1231/1232 zu suchen sind⁶⁵⁾. Durch dieses Ergebnis wird die Zisterze Midlum in die Reihe der gleichzeitigen Zisterziensergründungen gerückt, die mit den Stedingerkriegen im Zusammenhang stehen: Lilienthal, 1230—32 von Gerhard von Lippe gegründet, und Hude, 1231—32 durch Christian und Otto von Oldenburg gestiftet. Die wichtigsten Motive der Gründer, die zugleich Häupter der Koalition gegen die Stedinger Bauern waren, dürften politischer, wirtschaftlicher und persönlicher Natur gewesen sein. Zunächst wollte man sich zum Ausbau und zur Sicherung der Landeshoheit Eigenklöster schaffen, die darüberhinaus die Aufgaben von Familiengedächtnisstiftungen zu übernehmen hatten. So diente Kloster Hude als Grablege für Otto und mehrere spätere Oldenburger; Lilienthal ist ausdrücklich zum Seelenheil des 1229 im Kampf gegen die Stedinger gefallenen Edelherren Hermann von Lippe gegründet worden. Auch das persönliche Seelenheil der Gründer muß eine Rolle gespielt haben⁶⁶⁾. Wegen des bevorstehenden Entscheidungskampfes gegen die Stedinger konnte damit gerechnet werden, daß weitere Familienmitglieder auf dem Platze blieben. Man war gehalten, sein Seelenheil für solche Fälle vorsorglich mittels der festen Einrichtung von Seelenmessen abzusichern. Schon insofern sind die beiden lippischen und oldenburgischen Hausklöster Lilienthal und Hude den Stedingerkriegen zuzuordnen. Doch dienten sie nicht nur der ideologischen Vorbereitung, sondern waren auch unmittelbar gegen die bäuerlichen Interessen einzusetzen. Hierbei erwiesen sich nämlich die Wirtschaftsprinzipien der Zisterzienser als sehr wirksam.

⁶⁴⁾ Hamb. UB 1 Nr. 342 — Neuenwalder UB Nr. 4 u. 11.

⁶⁵⁾ Neuenw. UB Nr. 1, 2, 3; angeblich 1219, 1223 und 1227, vgl. zukünftig B. U. H u c k e r, Geschichte d. Gft. Stotel u. d. Hft. Bederkesa, voraussichtlich 1975 im Verlag der Männer vom Morgenstern, Bremerhaven.

⁶⁶⁾ G. Sello, Das Zisterzienserkloster Hude, Oldenb. 1895 S. 17—21 u. 67 f; H. R. J a r c k, Das Zisterzienserinnenkloster Lilienthal, Stade 1969 S. 24—29. Tatsächlich fiel Burchard v. Oldenburg-Wildeshausen 1233 durch die Hand der Stedinger, sein Bruder Gf. Heinrich III. 1234 in Altenesch. Christian selbst wird interessanterweise zuletzt 1233 erwähnt, während sein Bruder Otto erst 1251/52 starb, Oldenb. UB 2 Nr. 104 Anm. 2. Otto und Burchards Sohn Heinrich IV. der Bogener beschenkten Kl. Hude 1236 (vor Sept. 1) zum Seelenheil der beiden „unter der Fahne des hl. Kreuzes von den Stedingern getöteten“ Brüder Burchard und Heinrich, Urk. bei Sello, Hude S. 52 f. Heinrich IV. war zudem Wohltäter des Zisterzienserklosters Amelungsborn, N. H e u t g e r, Kl. Amelungsborn S. 53, und gründete das Zisterzienserinnenkloster Vlotho, Westf. UB-6 Nr. 689. Graf Otto stiftete das Kloster Menslage-Börstel gleichen Ordens, H o o g e w e g, Klöster S. 92.

Die Zisterzienserregel forderte von den Klöstern Eigenwirtschaft und einsame Lage in unbesiedelten Gebieten. In der Wirklichkeit des dreizehnten Jahrhunderts führten diese Prinzipien zu Konflikten mit der umwohnenden bäuerlichen Bevölkerung⁶⁷⁾. Für den Eigenbetrieb benötigten die Klöster große Bau- und Ackerflächen sowie ausgedehnte Weide- und Waldnutzungsrechte. Da die Orte, an denen sich die Ordensleute im dreizehnten Jahrhundert niederließen, in der Regel schon besiedelt waren, mußte das Kloster die Bauern verdrängen. Es „legte“ die Bauern, indem es den Besitz von den adligen oder kirchlichen Grundeigentümern kaufte, pfändete oder zu Seelenstiftungen geschenkt bekam und den Bebauer dann gewaltsam entfernte. Außerdem versuchte es auf der Grundlage neu erworbener Anrechte an Weide und Wald deren genossenschaftliche Nutzung durch Bauern einzuschränken oder ganz zu unterbinden; weite Ödländereien wurden dem Klosterbesitz zwecks Kolonisation zugeschlagen; Fischteiche zum Unterhalt des asketischen Lebens der Zisterzienser entstanden⁶⁸⁾. Daß durch die Verlegung der älteren Niederlassung in Bergedorf nach Hude am Rande der Marsch „dem wachsenden Selbstgefühl der benachbarten Stedinger Bauern auch auf wirtschaftlichem Gebiet durch tatkräftiges Handeln die Spitze“ geboten werden sollte, hatte schon Georg Sello vermutet⁶⁹⁾. Dafür möchte auch sprechen, daß das 1192/98 in Bergedorf gegründete Benediktinerinnenkloster alsbald nach seiner Übernahme durch Zisterziensermönche von der Geest an die Grenze der Stedinger Marsch verlegt wurde, folglich doch wohl zu diesem Zweck dem Zisterzienserorden übergeben ist. Ein noch besserer Beweis ist die Reaktion der Stedinger selbst: Sie zerstörten den Neubau des Klosters⁷⁰⁾. Eine interessante Einzelheit der päpstlichen Bulle gegen die Stedinger von 1233 gibt uns den Hinweis, daß auch Lilienthal zerstört worden sein muß⁷¹⁾. 1234 wird dieses Kloster dann an sicherem Ort auf

⁶⁷⁾ H. Wiswe, Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster, in: Braunschweig. Jb. 34, 1953 S. 1—134, insbes. S. 21—33; S. Epperlein, Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter, Bln. 1960 S. 32 f.

⁶⁸⁾ Epperlein a. a. O. S. 32—37, vgl. ebendort über das ravensbergische Zisterzienserkloster Bersenbrück S. 80 f. u. 147; N. Heutger, Loccum — eine Geschichte d. Klosters, Hildesh. 1971 S. 28.

⁶⁹⁾ G. Sello, Hude S. 17. S. 74 f. im Abschnitt über die „politische Stellung des Klosters“ (laut Inhaltsverz. S. X) hält er diese dann allerdings für unbedeutend, die Wirksamkeit des Klosters als für die Umgebung segensreich.

⁷⁰⁾ H. A. Schumacher, Stedinger S. 83 u. 176 Anm. 10; dazu Sello, Hude S. 21.

⁷¹⁾ Brem. UB 1 Nr. 176 S. 212, die Stedinger hätten die Stadt Bremen überfallen, „ecclesias, monasteria“ und alle benachbarten Orte verwüstet, sogar eine Burg der Kirche (nämlich Schlutter) zerstört, vgl. Schumacher S. 109. Die Erwähnung der Burg Schlutter zeigt, daß es sich durchaus nicht um eine leere Formel bei den in Plural genannten Klöstern gehandelt haben kann. Außer Hude kommt nur noch Lilienthal infrage, was auch durch die weiteren Zusammenhänge abgestützt wird.

der Geest, in Wollah bei Lesum, neu eingerichtet. Gerbert von Stotel stattet es dort sogleich mit Grundbesitz und Fischteichen aus. Die Stiftung geschieht zum Seelenheil des Grafen Gerbert von Versfleth⁷²⁾.

Die Wahrscheinlichkeit der Teilnahme der Edelherrn von Diepholz am Stedingerkreuzzug gestattet es, auch die Gründung des Klosters Midlum in diesem Rahmen zu sehen. Auch hier kommen die gleichen Motive der Klostergründung in Betracht. Lediglich der Eigenklostergedanke kann nur geringe Bedeutung gehabt haben. Die Edelherrn hatten sich aus dieser Landschaft schon längst zurückgezogen; ihre Herrschaftsrechte waren auf andere Träger übergegangen. Demgemäß versprachen die Gründer auch, daß die Klostervogtei an die Stiftung selbst übergehen solle, falls diese sich gut entwickle. Stattdessen ergab sich aber für die Diepholzer, daß die Tradition ihres Geschlechts durch das Kloster gewahrt blieb, nachdem ihre eigene herrschaftliche Präsenz am alten Stammsitz verlorengegangen war⁷³⁾. Im Kirchspiel Midlum waren außer den schon genannten hier ansässigen Adelsfamilien die Grafen von Oldenburg und die Herren von Bederkesa berechtigt. Die Grafen von Stotel hatten in den benachbarten Dörfern Holßel und Dalem Besitz. Am einflußreichsten war die Stellung der Bederkesaer. Ihr Gogericht Debstedt erstreckte sich bis zum Scharnstedter Bach, umschloß also auch das Kirchspiel Midlum. Noch im dreizehnten Jahrhundert stellten sie zwei Pröpste für das Kloster Midlum, das außerdem immer wieder Bederkesaer Töchter als Nonnen aufnahm. Damit wuchsen sie mit der Zeit in eine Schutzherrenrolle hinein⁷⁴⁾.

Eine Konfliktsituation zwischen den Bauern der Wurster Marsch und dem Adel der Midlumer und Bederkesaer Geest war ohnehin schon dadurch gegeben, daß die Wurster Friesen Nutzungsrechte an Heide und Wald der Geest wahrnahmen. Umgekehrt scheint auch der Adel Herrschaftsrechte in der Marsch beansprucht zu haben. Die Grafen von Stotel waren Zehntherren im Lande Wursten⁷⁵⁾, und die Möglichkeit Bederkesaer Anrechte auf die Gerichtsherrschaft ist jedenfalls nicht völlig auszuschließen⁷⁶⁾. Auch

⁷²⁾ J. M. Lappenberg, *Geschichtsquellen d. Erzst. u. d. Stadt Bremen*, Brem. 1841; Vogt, *Monumenta inedita*, Brem. 1740 ff. Bd. 1 S. 389.

⁷³⁾ Vgl. die Absichtserklärung in der Stiftungsurkunde der Diepholzer, Neuenw. UB Nr. 1: „quomodo non solum nostrarum, verum eciam progenitorum necnon et successorum nostrorum memoriam institueremus animarum.“ — Später wurde noch der Edelherr Gottschalk von Diepholz im Kloster beige-
setzt, Neuenw. UB Nr. 7 S. 56 unten.

⁷⁴⁾ B. U. Hucker, *Die Ministerialen von Flögeln*, in: *Jb. d. Männer v. Morgenstern* 51, 1970 S. 101-103. Ders., *Die Siedlungskammer Flögeln und das Gebiet von Midlum*, in: *Jb. d. Männer v. Morgenstern* 53, 1973.

⁷⁵⁾ B. U. Hucker, *Gründung d. Kl. Osterholz a. a. O.* S. 176 Nr. 6 und Anm. 15.

⁷⁶⁾ s. oben Anm. 52 und dazugehörige Textstelle.

die Söhne Heinrichs des Löwen besaßen 1202 Erbgut in Wursten⁷⁷). Das neue Kloster Midlum befand sich am Rande der Geest zur Wurster Marsch hin. Der Geest war ein schmaler sumpfiger Ödlandstreifen, das Wurster Sietland, vorgelagert. Das Sietland wurde von den Wurster Kirchspielen beansprucht, doch wird das Kloster von der Geest aus in diesem Grenzstreifen kolonisationsmäßig tätig geworden sein. In den Bachtälern des Geestrandes zwischen Holßel und Nordholz legte es Fischteiche an⁷⁸). Schließlich kaufte es Grundeigentum im gesamten Kirchspiel auf. Daß es im gleichen Gebiet, also auf der später so genannten Wurster Heide, auch Wald- und Heidenutzungsrechte an sich zog, liegt sehr nahe. Jedenfalls wurde den Spannungen zwischen Marschbauern und Adel durch das Kloster genügend Zündstoff hinzugefügt, so daß es sehr bald zur Entladung kam. Der Wurster Krieg brach 1256, vielleicht schon 1255 aus. Wir verdanken die Nachrichten darüber der Weltchronik Alberts von Stade, die auch eine der Hauptquellen für die Stedinger Kriege ist⁷⁹). Das Aufgebot des Adels, darunter die Edelherrn von Diepholz und von Rhade, sowie zahlreiche Ritter unter Führung der Herren von Bederkesa, wurde von den Wurster Friesen vernichtend geschlagen und mußte sich weit in das Innere der Herrschaft Bederkesa zurückziehen⁸⁰). Für uns ist wichtig, daß der Geestbezirk des Kirchspiels Midlum infolge dieser Ereignisse dem freien Lande Wursten angegliedert wurde. Die unbesiedelten Geeststriche des Kirchspiels hießen seitdem „Wurster Heide“. Noch im sechzehnten Jahrhundert führte die mündliche Erinnerung diese Zugehörigkeit auf eine frühere Eroberung durch die Wurster zurück⁸¹).

Es stellt sich die Frage, wieso es zur politischen Eingliederung gerade dieses Gebietes kam. Denn die militärische und wirtschaftliche Motivation, nämlich die Grenzen zu erweitern und den Zugang zu Wald, Heide und Moor endgültig zu sichern, hätte auch die Eroberung eines anderen Abschnittes der Hohen Lieth zugelassen.

Es wird notwendig, die Lage der bäuerlichen Bevölkerung des Kirchspiels Midlum einmal eingehend zu erörtern. 1231/32 war hier ein Zisterzienser-

⁷⁷) „predium in Wortsatia“, *Origines Guelficae* III Tab. 27 — UB d. Stadt Hannover Nr. 2 S. 3.

⁷⁸) Noch heute als sogenannte „Heiddämme“ in den ehemaligen Bachtälern am Rande der Hohen Lieth, jedoch nur in dem bezeichneten Gebiet, erhalten. Nach Ansicht von Herrn Dr. H. Aust, Bodendenkmalpfleger für den Kr. Wesermünde, handelt es sich um die Reste der Fischteichanlagen.

⁷⁹) Ann. Stadenses a. 1256, in: MGH SS 16 S. 374; vgl. Schumacher, Stedinger S. 4 f.

⁸⁰) B. U. Hucker, Flögeln a. a. O. S. 98—105. Ders., König Wilhelm von Holland, die Friesen und der Wurster Krieg, Mskr. 1971, danach E. v. Lehe, Geschichte des Landes Wursten, 1973 S. 189 f.

⁸¹) E. v. Lehe in: Jb. d. Männer v. Morgenstern 43, 1962 S. 80.

innenkloster gestiftet worden. Der Rahmen, in dem sich die Intentionen der hochadligen Gründer und die mögliche politische Bedeutung des Klosters bewegte, ist oben bereits abgesteckt worden. Das Kloster konnte in der Hand des Adels zu einer lebensbedrohenden Waffe im Kampf gegen die Wurster Friesen werden. Wurden diese nämlich von der Nutzung von Wald, Heide und Moor auf der Geest ausgeschlossen, so war ihre wirtschaftliche Existenz auf das äußerste bedroht. Heideplaggen, Torf und Buschwerk waren für die Marschbewohner die einzigen verfügbaren Brennstoffe. Holz war nicht nur wichtiger Werkstoff zur Herstellung von Ackergeräten, Werkzeugen, Gefäßen, Wagen, Rädern, Schlitten und Schiffen, sondern als Baumaterial in der Marsch nahezu unentbehrlich. Waren die freien Landgemeinden dadurch mehr langfristig bedroht, so traf der Ausbau der klösterlichen Eigenwirtschaft die abhängigen Geestbauern in der Umgebung Midlums mit unmittelbarer Härte. Das Kloster erwarb von benachbarten Adligen fast den gesamten Grundbesitz in Midlum, dazu wichtige Besitzrechte in Northum, Sorthum, „Wenekebutle“ und „Esigstede“⁸²⁾. Die beiden zuletzt genannten Siedlungen lagen bald wüst, ein sicherer Anhaltspunkt dafür, daß das Kloster Bauern „gelegt“ hat⁸³⁾. Auch die spätere Entwicklung des Klosters bestätigt diese Annahme. Durch den Druck, den das Kloster auf die Bauern des Kirchspiels ausübte, mußten diese zu potentiellen Verbündeten der Wurster Bauern werden, die ja ebenfalls, wenn auch erst auf lange Sicht, von der Wirtschaftspolitik des Konvents bedroht wurden. Albert von Stades Bericht gibt uns keine Auskunft darüber, wodurch der Wurster Krieg ausgelöst wurde. Seine Erzählung beginnt mit der nüchternen Feststellung, die Ritter von Bederkesa seien in das Land eingefallen und hätten sehr viele Häuser niedergebrannt. Da diese in der Regel aus Holz und Fachwerk erbaut waren, wurde der Mangel an Baustoffen zusätzlich verschärft. Trotzdem blieben die Wurster ruhig, bis das Ritterheer zum zweiten Mal herannahte. Jetzt wagten die Bauern einen Überraschungsangriff, besiegten die Ritter und verfolgten sie bis weit in das Innere der Geest. Der Bericht der Stader Weltchronik bricht vorher ab, und so bleiben wir auch über die Vorgänge in Midlum im Ungewissen. Ob sich die Bauern dort erhoben oder ob ihre Erhebung sogar die Veranlassung zu den Kämpfen gegeben oder ob sie sich abwartend verhalten haben, bleibt uns verborgen. So viel ist sicher, mit dem Kloster und seinen Insassen verfuhr man vorsichtig. Über die Stedinger war die Exkommunikation nicht zuletzt deshalb verhängt worden,

⁸²⁾ Neuenw. UB Nr. 4, 5, 10 u. 11.

⁸³⁾ Ursprünglich hatte ich angenommen — so in „Die Ministerialen von Flögeln“ a. a. O. S. 104 — die Wüstungen seien durch die Einfälle der Wurster entstanden. Ist dies an sich schon unwahrscheinlich, so wird es erst recht durch die weitere Praxis des Klosters klargelegt: Auch bei Altenwalde, seinem nächsten Standort, entstand die Wüstung Holte, bei Neuenwalde schließlich wurden „Dalem“, „Honstede“ und ein drittes, namentlich nicht bekanntes Dorf verlassen.

weil sie Kirchen zerstört und Geistliche verfolgt hatten⁸⁴). Doch muß das Kloster daran gehindert worden sein, seine expansiven wirtschaftspolitischen und grundherrschaftlichen Ziele weiter zu verfolgen. Das führte schließlich zur Verlegung nach Altenwalde an der Elbmündung. Die Genehmigung dazu begründete der Erzbischof 1282 ausdrücklich mit der „großen Armut“ des Klosters. Ferner stellte er fest, daß es „inmitten eines verkehrten und schlechten Volkes“ gelegen sei, das nach verbrecherischen und unerlaubten Zielen trachte⁸⁵). Mit Sicherheit war jegliche Behinderung klösterlicher Wirtschaftspolitik aus der Sicht des Kirchenfürsten „unerlaubt“. War dies die Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Kirchspiel Midlum, wie sie die Wurster Friesen bei ihrem Eindringen in die Geestbezirke vorfanden, so konnte der völlige Anschluß an das Land Wursten nur noch eine Frage der Zeit sein. Nach der Verlegung des Klosters schwand auch der Widerstand seitens des Adels allmählich. Die Herren von Scharnstedt waren wohl schon 1256 vertrieben worden, die Herren von Northum siedelten spätestens nach 1289 in die Stadt Stade über, und das Adelsgut Walle bei Midlum, dessen vor-malige Besitzer uns nicht bekannt sind, war 1312 bereits aufgeteilt, von der Burg lediglich die Befestigung erhalten⁸⁶). Die von Sorthum erschienen zuletzt 1329⁸⁷). Die Herren von Bederkesa, als Gerichtsherren am stärksten betroffen, versuchten immer wieder, die Bindungen des Kirchspiels zum Lande Wursten zu stören. Bis 1319 behinderten sie die kirchlich zum Kirchspiel Midlum gehörenden Wurster beim Kirchgang durch Gewalttaten, so daß diese sich wegen der „ununterbrochenen Angriffe“ eine eigene Kirche in Spieka erbauten. Dieser Ort lag hinter der Wurster Landwehr, dem „Grauwall“⁸⁸). 1343 beabsichtigten die Bederkesaer mit Hilfe des Erzbischofs von Bremen einen Kriegszug in das Land Wursten „oder andere Gebiete“ zu unternehmen. Da die Operationen von der neu zu errichtenden „Syverdesborch“ bei Sievern ausgehen sollten, werden die Ritter bei den „anderen Gebieten“ („aliis terris“) in erster Linie an das Kirchspiel Midlum gedacht haben⁸⁹). Indessen scheinen die Wurster diesen Plänen mit einem

⁸⁴) Schumacher, Die Stedinger S. 83 u. 109.

⁸⁵) Regesten d. Ebb. v. Bremen 1 Nr. 1306.

⁸⁶) Die v. Scharnstedt 1203 erwähnt, Hamb. UB 1 Nr. 342.

1289 übertrug der Ebf. dem Kloster einen Zehnten, den es von denen v. Northum gekauft hatte. Das besagt aber nicht, daß diese Familie hier auch noch ansässig gewesen sein muß — im Gegenteil, vielleicht veräußerte sie ihre letzte Rechte, Reg. d. Ebb. 1 Nr. 395. — Zu Walle vgl. Neuenw. UB Nr. 20, 24 u. 25; dort irrtümlich für den Grauwall gehalten.

⁸⁷) StA Bremen, 2-P. 1. r. 2 Oelrichs Nr. 9.

⁸⁸) Neuenw. UB Nr. 30 „cum propter nimias et continuas impugnationes illorum nobilium de Bederkesa“ etc.

⁸⁹) „in terra Wursatieae aut in aliis terris“ etc. nach der Abschrift in StA Bremen, 2-P. 12. b Faszikel „Vom hauße Bederkesa“ Lit. A; dazu Regesten d. Ebb. II, 2 Nr. 751.

Angriff auf die „Syverdesborch“ zuvorgekommen zu sein⁹⁰). Seit die Pest 1349—50 in Bederkesa gewütet hatte, war die Kraft der Bederkesaer gebrochen. Ihre Herrschaft zerfiel, so daß der Angliederung Midlums an Wursten nun kein Hindernis mehr im Wege stand. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts war der Vorgang abgeschlossen. Schon 1310 findet sich am Schluß der sechzehn namentlich aufgeführten Ratgeber Wurstens Ebe „van der Merne“ (= Marren, Süder- und Nordermarren bei Midlum). Dieser Ratgeber stammte aus dem Kirchspiel Midlum. Ob er aber die Geestdörfer mit vertrat, läßt sich nicht entscheiden⁹¹). Gerhard „de Merne“ hatte 1331 den Zehnten von „Esigstede“ bei Midlum an sich gerissen und gab ihn erst auf Vermittlung einiger Wurster Pfarrherren wieder an das Kloster Altenwalde heraus⁹²). Das Kloster behauptete einen großen Teil seiner alten Besitzrechte trotz der Verlegung. 1322 erwarb der Wurster Johann von Bosenbüttel (bei Cappel) eine Getreideernte aus „Esigstede“ und Northum⁹³). Offensichtlich gab es eine Oberschicht in Wursten, die in der Lage war, in die Rechte von Kloster und Adel einzutreten. Daß es im Kirchspiel Midlum einen bevorrechtigten Bevölkerungsteil gab, hat sich insbesondere darin ausgedrückt, daß nur derjenige in die Selbstverwaltungsorgane des Kirchspiels wählbar war, der in der Marsch Besitz hatte⁹⁴). 1390 wurde das Kirchspiel Midlum durch die zwei Ratgeber Bove Tantes und Sybe Bules innerhalb der obersten Landesverwaltung Wurstens vertreten, und 1399 sagten die Wurster den Pilgern zum Heiligen Kreuz in Altenwalde freies Geleit zu. Das Geleitversprechen war nur unter der Voraussetzung möglich, daß der Midlumer Geestrücken, über den die alte Heer- und Pilgerstraße verlief, sich inzwischen fest in Wurster Hand befand⁹⁵). Seitdem blieb Midlum bis in die jüngste Zeit beim Lande Wursten bzw. Amt Dorum.

⁹⁰) Vermutlich 1344, J. M. Lappenberg, *Geschichtsquellen d. Erzstifts u. d. Stadt Bremen* S. 44 — Joh. Renner, *Chronica, Autograph d. Universitätsbibl. Bremen* Bd. I Bl. 255 r.

⁹¹) Sudendorf, UB 7 Nr. 29, 1 S. 31 f.

⁹²) Neuenw. UB Nr. 37.

⁹³) Neuenw. UB Nr. 31.

⁹⁴) E. v. Lehe, der übrigens als Erster auf einige der Zusammenhänge hingewiesen hat, motivierte die Verlegung des Klosters mit dem Eindringen friesischer Siedler, ohne allerdings den sozialen Hintergrund zu berücksichtigen, E. v. Lehe, *Das Wurster Sietland*, in: *Jb. d. Männer v. Morgenstern* 43, 1962 S. 80.

⁹⁵) 1399: Neuenw. UB Nr. 132, vgl. die interessante Notiz Rütters ebend. S. 164 Anm. 1. 1390: E. v. Lehe, *Gesch. d. Landes Wursten* S. 193, der ebenfalls seit diesem Jahr mit der festen Zugehörigkeit Midlums rechnet.

Witleke - Langewische - Roddens - Inte

Ein Beitrag zur Entstehung der Johanniterkommenden
Roddens und Inte

von LUDOLF AMMERMANN

mit 1 Karte im Text

Die Entstehung der friesischen Johanniterkommenden in Roddens und Inte ist bislang nicht näher untersucht worden. Die Historiker begnügen sich mit Aufführung der bekannten Daten; es wird festgestellt, daß die Kommende Langewische nach 1319 nicht mehr vorkommt und Witleke im 14. Jahrhundert verschwindet, daß dafür Roddens und Inte in Urkunden erscheinen. Zeiterscheinungen und Urkunden sind wenig ausgewertet und örtliche Verhältnisse nicht untersucht worden. Vermutungen waren berechtigt. Bei Untersuchung der örtlichen Verhältnisse und deren Wandel im Laufe der Zeiten ergibt sich nun ein Bild, welches sich in den urkundlich bekannten Rahmen einfügen läßt. In dieser Hinsicht wird hier versucht, eine Lücke zu füllen.

Örtlichkeiten Einst und Jetzt

Aufgrund von Flurnamen trifft die Vermutung von Sello, daß die Örtlichkeiten in der heutigen Gemeinde Stollhamm zu suchen sind, wohl am meisten zu. Allerdings hat die Gegend während der 200jährigen Sturmflutschäden derart das Aussehen verändert, daß zum besseren Verständnis zunächst einige Ausführungen notwendig sind, die frühere Zeiten betreffen.

Stollhamm ist als Kirchspiel seit dem Jahre 1500 bekannt. Die Gemeinde ist im Norden durch den Mitteldeich begrenzt, südwärts vom Dorf Stollhamm liegt Ahndeich, es folgt Deichhof und die Grenze von Seefeld. Das Dorf Ahndeich liegt auf dem alten Ahnedeich, der als begrenzender Flußdeich die Überschwemmungen der südlich fließenden Ahne zu beschränken hatte; er verlief vom (abgetragenen) Augustgrodendeich über Dorf Ahndeich und Kloster, nördlich vom Klosterweg in Richtung (Haus) Bolten, welches an der Straße nach Würbke liegt. Die Ahne kam nach Schucht nördlich der Kleihörn aus dem Jadebusengebiet¹⁾. Im Überlauf als Wapel bekannt, verlief sie um das Schweiermoor, an dessen Rande das Dorf Anel-

¹⁾ F. Schucht, Beitrag zur Geologie der Wesermarschen, Stuttgart 1906; vgl. bes. S. 42 ff., 60 f.

